

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

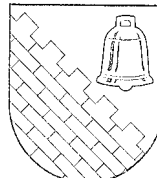
zugleich amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden und die Stadt



Bad Suderode



Gernrode



Rieder

## Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

### Wahlbekanntmachung zur Landratswahl am 01. September 2013

- Am **Sonntag, dem 01. September 2013** finden in den Gemeinden **Bad Suderode, Rieder** und in der Stadt **Gernrode** die **Landratswahl** für den Landkreis Harz statt. Eine eventuell erforderliche Stichwahl wird am 22. September 2013 durchgeführt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinde **Bad Suderode** bildet einen Wahlbezirk. Das Wahllokal wird im **Kurzentrums Bad Suderode, Felsenkellerpromenade 4** eingerichtet.
  - Die Gemeinde **Rieder** bildet einen Wahlbezirk. Das Wahllokal wird im **Dorfgemeinschaftshaus Rieder, Am Teich 1** eingerichtet.
  - Die Stadt **Gernrode** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:  
Wahlbezirk 13: Das Wahllokal wird in der Grundschule Gernrode, Starenweg 18 eingerichtet.  
Wahlbezirk 14: Das Wahllokal wird im Verwaltungsgebäude Gernrode, Marktstraße 11 eingerichtet.  
Auf der Wahlbenachrichtigungskarte, die den Wahlberechtigten bis zum 07. August 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken ist zusätzlich der nachfolgenden Bekanntmachung zu entnehmen.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass, der auf Verlangen vorzulegen ist, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Jeder Wähler hat **eine Stimme**.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
- Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerber für das Amt des Landrates. Der Wähler muss auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Wähler, die auf Antrag einen Wahlschein erhalten haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal ihrer Gemeinde bzw. des Landkreises Harz oder durch Briefwahl teilnehmen. Mit diesem Antrag kann **gleichzeitig ein Antrag** zur Ausgabe eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen **für eine eventuell stattfindende Stichwahl** gestellt werden.
- Bei **der Wahl durch Briefwahl** müssen die gekennzeichneten Stimmzettel gefaltet und in den **grauen** Wahlumschlag gesteckt werden, der durch Kleben zu verschließen ist. Dieser Wahlumschlag wird zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein in den **blauen** Wahlbriefumschlag gesteckt und verschlossen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post entgeltfrei befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Jahrgang 20

**Freitag**  
**den 23. August 2013**  
Sonderausgabe Nr. 7

**Lesen Sie  
in dieser Ausgabe:**

**Amtliche Bekanntmachung  
der Verwaltungsgemein-  
schaft Gernrode/Harz**  
Seite 1

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Stadt Gernrode**  
Seite 2

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Gemeinde Rieder**  
Seite 3

**Die Stadt Gernrode  
informiert**  
Seite 4



**Herausgeber und  
verantwortlich für die  
öffentlichen Bekannt-  
machungen und  
sonstigen Mitteilungen  
(amtlicher Teil):**

- für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Gernrode/Harz
- für die Stadt Gernrode der Bürgermeister der Stadt Gernrode
- für die Gemeinde Rieder der Bürgermeister der Gemeinde Rieder
- für die Gemeinde Bad Suderode der Bürgermeister der Gemeinde Bad Suderode

E-Mail: [amtsblatt@vgm-gernrode-harz.de](mailto:amtsblatt@vgm-gernrode-harz.de)  
Druck und Verlag: Verlag + Druck  
LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax:  
(03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion:  
(03535) 4 89-1 55

Anzeigenannahme für Werbung  
- Jacqueline Becksmann, Mobil: (01 70) 2 82 86 81, Telefon: (03 47 43) 6 20 10, Telefax: (03 22 22) 44 92 69, [jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de](mailto:jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de)  
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

[kontakt@vgm-gernrode-harz.de](mailto:kontakt@vgm-gernrode-harz.de)  
[amtsblatt@vgm-gernrode-harz.de](mailto:amtsblatt@vgm-gernrode-harz.de)  
[www.vgm-gernrode-harz.de](http://www.vgm-gernrode-harz.de)

9. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls **öffentlich**.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich (Ausnahme behinderte Wähler, § 47 KWO LSA) ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (§ 107 a Abs. 1 und 3) bestraft.
11. Sollte bei der Wahl am 01. September 2013 keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, findet am **22. September 2013 die Stichwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.  
Die Einteilung der Wahlbezirke zur Stichwahl bleibt gegenüber der Wahl am 01.09.2013 unverändert. Die Wähler erhalten für die Stichwahl **keine erneute Wahlbenachrichtigung**. Jugendliche, die vom 02. bis 22.09.2013 sechzehn Jahre alt werden, können **auf Antrag** wählen. Zur Stichwahl sind die beiden Bewerber, die bei der Wahl am 01.09.2013 die meisten Stimmen erreicht haben, zugelassen. Jeder Wähler kann auf dem Stimmzettel einem der beiden Bewerber seine Stimme geben.  
Die Beantragung von Wahlscheinen bzw. Briefwahlunterlagen zur Stichwahl ist analog der Wahl am 01.09.2013 möglich. Briefwahlunterlagen für die Stichwahl müssen am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Auszählung der Ergebnisse der Stichwahlen in den Wahllokalen ist öffentlich.

Gernrode, 23. August 2013



Andreas Flügel  
Beauftragter des Landkreises Harz für die Funktion des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

#### **Zuordnung der Straßen zu den 2 Wahlbezirken der Stadt Gernrode**

**Wahlbezirk 13:** Äbtissinstraße, Am Bückeberg, Am Schwedderberg, Am Spittelteich, Amselweg, An der Rose, Baumschulenberg, Burgstraße, Clara-Zetkin-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Gerostraße, Gersdorfstraße, Gipshüttenweg, Goethestraße, Haferfeld, Hagenbergstraße, Hagental, Hagentreppe, Hagenwinkel, Häuschenstraße, Hinter dem Friedhof, Im Hagen, Kirchweg, Klosterstraße, Lärchenweg, Lindenstraße, Sankt-Cyriakus-Straße, Schäferbergstraße, Schulplatz, Starenweg, Steinbergstraße, Suderöder Straße, Teichgasse, Teichstraße, Waldstraße, Walther-Rathenau-Straße, Wassertorstraße, Willi-Lohmann-Straße, Wolfgangstraße, Ziegeleistraße

**Wahlbezirk 14:** Ahornweg, Am Bach, Am Fürstenweg, Am Osterberg, Am Scheelichen, Am Stapel, An der Mühle, An der Steiger, Auf den Steinen, Birkenweg, Brunnenstraße, Buchenallee, Eichenring, Ellbogengasse, Erlenweg, Feldweg, Fichtenweg, Fliederweg, Gernröder Gartenstraße, Harzweg, Hohe Straße, Holunderweg, Im Osterfeld, Jägerstieg, Jahnstraße, Kahlenbergweg, Kastanienweg, Kirschweg, Kuhkopf, Marktstraße, Mauerstraße, Mittelstraße, Neue Straße, Osterallee, Osterhöhe, Otto-Franke-Straße, Pappelweg, Quedlinburger Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schlehenweg, Sonnenweg, Steiler Weg, Stephanusstraße, Sternhaus, Töpferstieg, Turnstraße, Wellbachweg, Wilhelm-Pieck-Straße

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gernrode

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gernrode

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der z. Z. geltenden Fassung mache ich hiermit folgendes bekannt:

1. Am **Sonntag, dem 01. September 2013** findet in der **Stadt Gernrode** eine Bürgeranhörung statt. **Die Anhörung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Gernrode ist in 2 Anhörungsbezirke eingeteilt:

**Anhörungsbezirk 13:** Das Anhörungslokal wird in der **Grundschule Gernrode, Starenweg 18** eingerichtet.

**Anhörungsbezirk 14:** Das Anhörungslokal wird im **Verwaltungsgebäude Gernrode, Marktstraße 11** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten bis zum 07.08.2013 übersandt worden sind, sind der Anhörungsbezirk und Anhörungslokal ebenso angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abzugeben haben. Für Gernrode ist die Zuordnung der Straßen zu den Anhörungsbezirken zusätzlich der nachfolgenden Bekanntmachung zu entnehmen.

3. Für die Anhörung hat jeder Anhörungsberechtigte **eine** Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungslokal bereitgehalten.  
Sie enthalten die für die Anhörungen zu entscheidende Fragestellung und zwei Felder mit den Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.
5. Der Anhörungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Stimmzettel durch Ankreuzen der entsprechenden Felder oder in sonstiger Weise zweifelsfrei seinen Willen kennzeichnet.
6. Der Anhörungsberechtigte hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein hat, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Anhörungslokal abgeben.
8. Anhörungsberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Anhörung im Anhörungsgebiet, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Anhörungsbezirk des Anhörungsgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Der Anhörungsberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
  - b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

- d) Er legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Der Anhörungsberechtigte hat den Wahlbrief so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden bzw. in dessen Dienststelle abzugeben, dass der Wahlbrief spätestens am 01. September 2013, 18:00 Uhr vorliegt.
10. Die Anhörung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt zum Anhörungsort, soweit das ohne Störung der Anhörung möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gernrode, 23. August 2013



Detlef Kunze  
Bürgermeister

#### Zuordnung der Straßen zu den 2 Anhörungsbezirken der Stadt Gernrode

**Anhörungsbezirk 13:** Äbtissinstraße, Am Bückeberg, Am Schwedberg, Am Spittelteich, Amselweg, An der Rose, Baumschulenweg, Burgstraße, Clara-Zetkin-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Gerostraße, Gersdorfstraße, Gipshüttenweg, Goethestraße, Haferfeld, Hagenbergstraße, Hagental, Hagentreppe, Hagenwinkel, Häuschenstraße, Hinter dem Friedhof, Im Hagen, Kirchweg, Klosterstraße, Lärchenweg, Lindenstraße, Sankt-Cyriakus-Straße, Schäferbergstraße, Schulplatz, Starenweg, Steinbergstraße, Suderöder Straße, Teichgasse, Teichstraße, Waldstraße, Walther-Rathenau-Straße, Wassertorstraße, Willi-Lohmann-Straße, Wolfgangstraße, Ziegeleistraße

**Anhörungsbezirk 14:** Ahornweg, Am Bach, Am Fürstenweg, Am Osterberg, Am Scheelichen, Am Stapel, An der Mühle, An der Steiger, Auf den Steinen, Birkenweg, Brunnenstraße, Buchenallee, Eichenring, Ellbogengasse, Erlenweg, Feldweg, Fichtenweg, Fliederweg, Gernröder Gartenstraße, Harzweg, Hohe Straße, Holunderweg, Im Osterfeld, Jägerstieg, Jahnstraße, Kahlenbergweg, Kastanienweg, Kirschweg, Kuhkopf, Marktstraße, Mauerstraße, Mittelstraße, Neue Straße, Osterallee, Osterhöhe, Otto-Franke-Straße, Pappelweg, Quedlinburger Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schlehenweg, Sonnenweg, Steiler Weg, Stephanusstraße, Sternhaus, Töpferstieg, Turnstraße, Wellbachweg, Wilhelm-Pieck-Straße

#### **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Bürgeranhörung am 01. September 2013 in der Stadt Gernrode**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses für die Bürgeranhörung am 01. September 2013 in der Stadt Gernrode öffentlich bekannt.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung durch den Wahlausschuss erfolgt

**am 01. September 2013 Uhr, 20.30 Uhr im Sitzungssaal des**

**Rathauses der Stadt Gernrode  
Marktstr. 20  
06485 Gernrode.**

Die Sitzung ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Wahlausschuss nur dann beschlussfähig ist, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Beisitzer anwesend sind.

Gernrode, den 23. August 2013



Detlef Kunze  
Wahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rieder

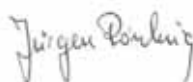
### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rieder

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der z. Z. geltenden Fassung mache ich hiermit folgendes bekannt:

1. Am **Sonntag, dem 01. September 2013** findet in der **Gemeinde Rieder** eine Bürgeranhörung statt. **Die Anhörung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**
2. Die Gemeinde **Rieder** bildet einen Anhörungsbezirk. Das Anhörungsort wird im **Dorfgemeinschaftshaus Rieder, Am Teich 1** eingerichtet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten bis zum 07.08.2013 übersandt worden sind, sind der Anhörungsbezirk und Anhörungsort ebenso angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abzugeben haben.
3. Für die Anhörung hat jeder Anhörungsberechtigte **eine** Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsort bereitgehalten. Sie enthalten die für die Anhörungen zu entscheidende Fragestellung und zwei Felder mit den Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.
5. Der Anhörungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Stimmzettel durch Ankreuzen der entsprechenden Felder oder in sonstiger Weise zweifelsfrei seinen Willen kennzeichnet.
6. Der Anhörungsberechtigte hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein hat, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Anhörungsort abgeben.
8. Anhörungsberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Anhörung im Anhörungsgebiet, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Anhörungsbezirk des Anhörungsgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Der Anhörungsberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.

- b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Der Anhörungsberechtigte hat den Wahlbrief so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden bzw. in dessen Dienststelle abzugeben, dass der Wahlbrief spätestens am 01. September 2013, 18:00 Uhr vorliegt.
10. Die Anhörung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt zum Anhörungsort, soweit das ohne Störung der Anhörung möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Rieder, 23. August 2013



Jürgen Rössling  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Bürgeranhörung am 1. September 2013 in der Gemeinde Rieder**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses für die Bürgeranhörung am 1. September 2013 in der Gemeinde Rieder öffentlich bekannt.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung durch den Wahlausschuss erfolgt

**am 1. September 2013 Uhr, 19.30 Uhr im**

**Dorfgemeinschaftshaus Rieder**

**Am Teich 1**

**06485 Rieder.**

Die Sitzung ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Wahlausschuss nur dann beschlussfähig ist, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Beisitzer anwesend sind.

Rieder, den 23. August 2013



Jürgen Rössling  
Wahlleiter

## **Die Stadt Gernrode informiert**

### **Bürgeranhörung vom 23.06.2013**

Das Ergebnis der Bürgeranhörung ist für Gernrode sehr eindeutig - die überwiegende Mehrheit der Wähler hat sich dafür entschieden nicht wieder in die Stadt Quedlinburg eingemeindet zu werden.

An dieser Stelle mein herzlicher Dank an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlausschüsse, die an diesem Tag eine verantwortungsvolle Arbeit geleistet haben.

Eine solche klare Entscheidung muss von jedem demokratisch agierenden Entscheidungsträger akzeptiert werden!

Wie geht es nun weiter in der Entwicklung unserer Stadt?

Zur Erinnerung:

Die Bürgeranhörung im Jahr 2009 hatte als Fragestellung: „Sind Sie damit einverstanden, dass die Stadt Gernrode gemeinsam mit den Orten Rieder und Bad Suderode eine Einheitsgemeinde bildet?“ Es stimmten insgesamt 94 % der Wähler mit „Ja“!

Das Ergebnis war ein klarer Auftrag an den Stadtrat Gernrode einen entsprechenden Beschluss zu fassen, der einstimmig getroffen wurde und bis heute Gültigkeit hat.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Genehmigung versagt, mit der Begründung, die nötige vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestanzahl von Einwohnern wäre nicht mehr gegeben. Aber genau diese Behörde hatte dem Weggang der Orte Friedrichsbrunn und Stecklenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode zugestimmt und damit diese negative Situation der drei verbliebenen Orte Rieder, Bad Suderode und Gernrode bewirkt.

Das Gesetz zur Gemeindegliederung hat jedoch festgelegt, dass eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft im Verhältnis 1 : 1 in eine Einheitsgemeinde zu wandeln sei.

Wird dem Verlassen eines Ortes oder mehrerer seitens der Behörde zugestimmt, müssen die übrigen in der Lage sein eine Einheitsgemeinde zu bilden. Und genau dieses Prinzip wurde uns gegenüber verletzt, deshalb wurde eine Klage beim Landesverwaltungsgericht in Magdeburg eingereicht, weil wir eine Missachtung der demokratischen Mehrheit und Verletzung der Gleichbehandlung gesehen haben. Diese Klage ist bis heute noch nicht entschieden! In Gernrode muss die erfolgreiche Entwicklung der Jahre 1990 - 2010 weitergeführt werden. Dafür braucht es Partner, die finanziell dazu in der Lage sind, die nötigen Investitionen zu begleiten.

Die Stadt Gernrode hat 2009 und 2010 die Planung und Finanzierung für die Sanierung der Kita „Gernröder Spatzen“ auf den Weg gebracht und die Finanzmittel für das Jahr 2011 eingeplant. Die Straßenbaumaßnahmen Schäferbergstraße/Teichstraße wurden begonnen und mussten dann seitens der Stadt Quedlinburg zu Ende gebracht werden. Im Haushalt für 2011 hatte Gernrode die Summe von 100.000 Euro für die Neuanschaffung eines Drehleiterfahrzeuges und weitere technische Ausrüstungen für die Freiwillige Feuerwehr unserer Stadt eingeplant. Gernrode hat diese wirtschaftliche Stärke, lagen doch die Einnahmen an z. B. Gewerbesteuer im Jahr 2010 bei 720.00 Euro. Die aktuellen Zahlen für die Jahre 2011 und 2012 konnten bisher nicht bereitgestellt werden.

Den bisher dargestellten Fakten steht jedoch die Meinung des Innenministeriums entgegen. Es wird versucht - auch unter Missachtung demokratisch gebildeter Mehrheitsergebnisse - eine erneute Zuordnung der Stadt Gernrode in die Stadt Quedlinburg zu erzwingen.

Wie die Mehrheit der Bürger unserer Stadt darüber denkt - siehe Ergebnis der Anhörung vom 23.06.2013.

Stadtrat und Bürgermeister stehen der Bildung einer Einheitsgemeinde überhaupt nicht ablehnend gegenüber. Im Interesse unserer Bürger wurden und werden Gespräche mit dem Bürgermeister der Stadt Ballenstedt und Vertretern des Stadtparlaments geführt, für den Fall, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde Gernrode durch den Landtag erneut verhindert wird.

Fakten, die für einen gemeinsamen Weg mit der Stadt Ballenstedt stehen:

- historisch betrachtet gehören Ballenstedt und Gernrode zu Anhalt;
- aufgrund der Einwohnerzahl liegt eine ähnliche Größe vor, so dass gerechte Entscheidungen möglich sind;
- die wirtschaftliche und damit haushaltstechnische Situation ist im Vergleich zu Quedlinburg deutlich günstiger;

Weitere Angaben möchte ich erst nach den geplanten Gesprächen machen. Eines kann ich jedoch heute schon mitteilen, Um eine erneute Zwangszuordnung in die Stadt Quedlinburg zu verhindern, muss zur Anhörung am 01. September 2013 mit „Ja“ für einen Beitritt in die Einheitsgemeinde Ballenstedt gestimmt werden.

Weitere Informationen zum aktuellen Stand der Dinge werden in Kürze folgen.

Detlef Kunze  
Bürgermeister